

JUGENDSCHUTZ

GEWUSSTwie

Einzelhandel

JUGENDSCHUTZ



kreis  pinneberg

Inhaltsangabe

	Seite
Einleitung	3
Tabakwaren	
Gesetzliche Bestimmungen	4
Fazit	5
Was zählt zu Tabakwaren?	5
Alkohol	
Gesetzliche Bestimmungen	6
Fazit	7
Branntweinhaltige Getränke	7
Andere alkoholische Getränke	8
Was darf an wen abgegeben werden?	9
Medien	
Gesetzliche Bestimmungen	10
Fazit	11
Trägermedien - Bildträger	11
Kennzeichnung	12
Ahnung von Verstößen	13
Ansprechpartner	14
Jugendschutzgesetz	15
Impressum	8

Einleitung

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) beinhaltet Regelungen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit beitragen.

Diese Broschüre informiert über Themen, die vorrangig den Einzelhandel betreffen. Sie soll den entsprechenden Personen (Geschäftsführer/-innen, Kassierer/-innen, Verkäufer/-innen etc.) die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes erleichtern.

Der Jugendschutz des Kreises Pinneberg sieht den Einzelhandel als Partner und ist sehr an der Zusammenarbeit mit ihm interessiert.

Sie im Einzelhandel können sehr viel dazu beitragen, dass die Umsetzung des Jugendschutzes im Kreis Pinneberg vorange-trieben und intensiviert wird.

Bei Bedarf bietet der Jugendschutz des Kreises Pinneberg auch Schulungen an.

Für zusätzliche Informationen stehen die auf Seite 14 genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Urheberrecht

Vervielfältigungen und Aufnahme in Datenträger nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.





Tabakwaren Gesetzliche Bestimmungen

§ 10

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Info-Serie

Diese Broschüre ist Bestand einer 7-teiligen zielgruppenorientierten Informationsserie.

Folgende Broschüren gehören zu dieser Reihe:

**Einzelhandel / Gaststätten / Videotheken / Kino / Diskotheken
Familie / Arbeit**





Fakt ist:

Personen unter achtzehn Jahren dürfen keinen Tabak und keine Tabakwaren erhalten.

Auch das Rauchen von Tabakwaren (jeglicher Art) in der Öffentlichkeit darf Personen unter achtzehn Jahren nicht gestattet werden.



Was zählt zu Tabakwaren?

Tabakwaren bestehen aus getrockneten, kurierten und gerebelten Tabak-Blättern. Diese können in Tabakspfeifen oder gedreht als Zigaretten, Zigarillos und Zigarren geraucht werden. Auch Kautabak und Schnupftabak zählen zu Tabakwaren.

Immer mehr verbreitet sich das Rauchen von Wasserpfeifen (Shi-

sha). Da das Jugendschutzgesetz bei den Tabakwaren keine Unterschiede macht, ist auch die Abgabe von Wasserpfeifentabak erst an Personen ab achtzehn Jahren gestattet.

Auch das Rauchen von Wasserpfeifen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.



Jugendschutz im Mittelpunkt

Postanschrift:

c/o Kreisverwaltung Pinneberg
Team Prävention und Jugendarbeit
Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg

Alkohol

Gesetzliche Bestimmungen (Auszug)

§ 9

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- 2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Absatz 3 regelt das Anbieten von alkoholischen Getränken in Automaten.

Absatz 4 beinhaltet Regelungen über das Anbieten und die Abgabe von Alkopops.

Fakt ist:

Spirituosen („harter“ Alkohol) darf an Personen unter achtzehn Jahren nicht abgegeben werden.

Auch der Verzehr von Spirituosen, darf Personen unter achtzehn Jahren nicht gestattet werden.

Bier, Wein und Sekt dürfen Personen ab sechzehn Jahren erhalten und auch verzehren.



Branntweinhaltige Getränke / Lebensmittel

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet bei der Abgabe von Alkohol zwischen branntweinhaltigen und anderen alkoholischen Getränken. Entscheidend hierfür ist die Herstellung des Getränkes. Das heißt, alles was über eine Aromatisierung durch zugesetzten Branntwein, wie wir es zum Beispiel aus Kuchen kennen, hinausgeht, darf an Personen unter 18 Jahren nicht verkauft bzw. abgegeben werden. Dazu gehören z.B. auch die vielen neuen Mixgetränke mit Whisky, Wodka usw.

Folgende Getränke und Lebensmittel enthalten z.B. Branntwein:

- Cognac
- Korn
- Likör
- Obstler (Kirschwasser, Marille, Birne etc.)
- Rum
- Weinbrand
- Whisky
- Wodka
- Pralinen mit Kirschwasser, Weinbrand, Likör

Andere alkoholische Getränke

Zu „anderen“ alkoholischen Getränken gehören Getränke, die ihren Alkoholgehalt aufgrund von Gärungsprozessen ohne Destillationsverfahren erhalten haben. Diese Getränke enthalten keinen Branntwein.

Folgende Getränke zählen hier auszugsweise zu:

- Bier und Biermixgetränke
- Sekt
- Wein

Folgende Lebensmittel werden lediglich durch geringfügige Menge Branntwein aromatisiert:

- Rumkugeln
- Kuchen mit Aromen (Rum, Likör)

Auch alkoholfreies Bier zählt zu den „anderen alkoholischen Getränken“ und darf somit erst an Personen ab 16 Jahren abgegeben werden.

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend, Team Prävention und Jugendarbeit, Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg

E-Mail: A.Pinzek@kreis-pinneberg.de

Redaktion: Andrea Pinzek

Grafik und Design: Sabine Kuhls-Dawideit
www.kuhls-dawideit.de

Druckerei: Druckwerkstatt Ehlers GmbH, Hamburg

Fotos: www.photocase.de; www.fotolia.de; T. Reiche

2. Auflage: Januar 2009

Was darf an Sechzehnjährige abgegeben werden?


Grundsätzlich dürfen Spirituosen und Liköre nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Jugendliche ab 16 Jahre:

- Alkoholfreies Bier
- Bier und Biermixgetränke (mit Cola, Limonade u.ä.)
- Prosecco, Sekt
- Wein

Aufgepasst!

Alle anderen alkoholischen Getränke – auch Alkopops – dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden.



Was darf an Achtzehnjährige abgegeben werden?

Branntwein, branntweinhaltige Getränke sowie Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden.

Sind diese jedoch bereits (erkennbar) alkoholisiert und erhalten trotzdem weiterhin Alkohol, besteht die Gefahr, dass bei Schäden, die durch die alkoholisierte Person verursacht werden, Schadenersatzansprüche gegen die Alkohol abgebende Person geltend gemacht werden können.

Personen ab 18 Jahre:

- Alkopops
- Cognac und Weinbrand
- Korn
- Likör
- Mixgetränke (mit Wodka, Whisky u.ä.)
- Obstler (Kirschwasser, Marille, Birne etc.)
- Rum
- Whisky
- Wodka
- Pralinen mit Kirschwasser, Weinbrand, Likör

Medien

Gesetzliche Bestimmungen (Auszug)

§ 12

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spielen an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung.

- (3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

Fakt ist:

Videofilme sowie Spiele auf sämtlichen Speichermedien dürfen nur an Personen, deren Alter mit der Altersfreigabe auf dem jeweiligen Medium übereinstimmt, abgegeben werden.

Trägermedien, die jugendgefährdenden Inhalt aufweisen oder in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden sind, dürfen nicht an Personen unter achtzehn herausgegeben und auch sonst nicht zugänglich gemacht werden.



Trägermedien - Bildträger

Trägermedien im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.

Bildträger im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind alle Medien, die für die Wiedergabe auf oder das Spielen an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmiert sind. Dazu zählen u.a. Videokassetten, CD-Roms, DVDs, Speicherkarten, Spielkonsolen, Spielgeräte mit eigenem Speichervolumen etc..

Auch **Zeitschriften, Bücher** und **Broschüren** gehören zu den Trägermedien. Diese fallen jedoch nicht unter die Kennzeichnungspflicht. Die, die in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen wurden, dürfen Kindern und Jugendlichen weder angeboten noch überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.



Kennzeichnung von Filmen und Film- / Spielprogrammen

Filme sowie Film- / Spielprogramme müssen, bevor sie in den Handel gehen, gekennzeichnet werden. Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle kennzeichnet Filme und Film- / Spielprogramme mit:

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“
5. „Keine Jugendfreigabe“

Diese Kennzeichnung ist für den altersentsprechenden Verkauf entscheidend.

Filme und Film- / Spielprogramme mit schwer jugendgefährdenden Inhalten sowie Filme und Film- / Spielprogramme, die in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurden, werden nicht gekennzeichnet.

Diese dürfen Kindern und Jugendlichen weder angeboten noch überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz stellen Ordnungswidrigkeiten, teilweise auch Straftaten dar.

Grundsätzlich handelt **jede Person** über 18 Jahren **ordnungswidrig**, wenn sie die Regelungen des Jugendschutzgesetzes nicht beachtet / einhält.

Bei ordnungswidrigem Handeln kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € verhängt werden.

Ein **Strafverfahren** wird bei vorsätzlichen Verstößen sowie bei Verstößen im Medienbereich eingeleitet.

Ein strafrechtliches Handeln kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.



Ansprechpartner

Kreisverwaltung Pinneberg

Fachdienst Jugend
Team Prävention und Jugendarbeit
Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg

Erzieherischer Jugendschutz:

Katja Köhler
Tel.: 04101 / 212-374
Email: k.koehler@kreis-pinneberg.de
Zi.: 373

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz:




Andrea Pinzek
Tel.: 04101 / 212-208
Email: a.pinzek@kreis-pinneberg.de
Zi.: 371

Bei Fragen können Sie sich auch an das örtliche **Ordnungsamt** in Ihrem Rathaus wenden.



Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

 erlaubt  nicht erlaubt  zeitliche Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)		Kinder		Jugendliche
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten.			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich).			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. -Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeit.			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken).			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln.			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)).			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet).	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnm. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

